

**04.06.04**

**Vorlage**

**an den Bundesrat**

---

**Benennung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"**

Stiftung "Erinnerung,  
Verantwortung und Zukunft"  
- Der Vorsitzende des Kuratoriums -

Berlin, den 4. Juni 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich möchte Sie in meiner Eigenschaft als der vom Bundeskanzler benannte Vorsitzende des Kuratoriums unserer Stiftung auf folgende wichtige Angelegenheit hinweisen:

Die Amtszeit der Kuratoren der Stiftung endet gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ-StiftG) nach 4 Jahren. Dieses Datum ist mit dem Ende des Monats August 2004 erreicht. Ab diesem Datum sind die Kuratoren und ihre Stellvertreter seitens der im Gesetz in § 5 Abs. 1 genannten „entscheidenden Stellen“ neu zu bestimmen. Dies gilt auch für Kuratoren, die zwischenzeitlich neu benannt wurden.

Möglich ist den entsendenden Stellen sowohl eine Wiederbenennung der derzeitigen Kuratoren (und ihrer Stellvertreter) als auch eine Neubenennung. Die Benennung muss allerdings ausdrücklich und namentlich erfolgen, d.h., die derzeitige Amtszeit der Kuratoren verlängert sich nicht automatisch, sofern keine Neubenennung erfolgt, sondern endet definitiv zum Monatsende August.

Ich bitte Sie als die nach dem Gesetz zuständige „entsendende Stelle“ für zwei Kuratoriumsplätze um die Neubenennung zweier Kuratoren und deren Stellvertretung für die neue Amtszeit des Kuratoriums ab dem 1.9.2004. Die Benennungen sollten so rechtzeitig erfolgen, dass nach dem 31.8.2004 keine Situation entsteht, in der der Ihrer Organisation laut Gesetz zustehenden Kuratoriumsplätze und der der Stellvertreter nicht besetzt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Kastrup